

„Es ist noch kein Meister vom Himmel gefallen“

**GESUND UND SICHER STARTEN**

# TIPPS

für

**Existenzgründer/-innen**

und

**Übernehmer/-innen**

zum

# Arbeitszeitrecht



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Arbeit

„Wer zwingen will die Zeit, den wird sie selber zwingen,  
wer sie gewähren lässt, dem wird sie Rosen bringen“ (Friedrich Rückert)

## Arbeitszeitrecht

*Peter Pech will einen Montagebetrieb übernehmen:  
„Wenn wir auswärts arbeiten, lasse ich die Mitarbeiter  
Stunden schrubben, damit ich nicht soviel Auslösung  
zahlen muss“. Aber hat er auch bedacht, welche Folgen  
ein Arbeitsunfall bei Überschreitung der höchstzulässigen  
Arbeitszeit hat?*



*Gloria Glücklich hat mit ihrem Existenzgründungsberater  
besprochen, welche Arbeitszeit- und Pausenregelung für ih-  
ren Betrieb vorteilhaft ist.*



Zweck des Arbeitszeitgesetzes

Höchstdauer der Arbeitszeit

Arbeitsfreie Zeit

Ruhepausen

Sonn- und Feiertagsruhe

Nacht- und Schichtarbeit

Ladenschluss

Ausnahmen in besonderen Fällen

Quellen



„Wer zwingen will die Zeit, den wird sie selber zwingen,  
wer sie gewähren lässt, dem wird sie Rosen bringen“

## Arbeitszeitrecht

### Zweck des Arbeitszeitgesetzes

Flexible Arbeitszeit bietet viele Vorteile für Unternehmen, Kunden und Arbeitnehmer. Die Unternehmer können flexibel auf die unterschiedliche Auftragslage reagieren und den Anfall von Überstunden begrenzen. Den Kunden kommen kurze Lieferfristen und Termintreue entgegen. Die Arbeitnehmer gewinnen mehr Flexibilität durch Arbeitszeitguthaben und können aktiv zur Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen.

Zweck des Arbeitszeitgesetzes ist es, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeitszeitgestaltung zu gewährleisten, die Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeiten zu verbessern sowie den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe der Arbeitnehmer zu schützen. Der Gesundheitsschutz wird durch eine Begrenzung der höchstzulässigen täglichen Arbeitszeit, durch die Festsetzung von Mindestruhepausen während der Arbeit und von Mindestruhezeiten zwischen Beendigung und Wiederaufnahme der Arbeit sowie durch Schutzvorschriften für Nacht- und Schichtarbeiter sichergestellt.

### Höchstdauer der Arbeitszeit

Grundsätzlich darf die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer 8 Stunden nicht überschreiten (§ 3 Satz 1 Arbeitszeitgesetz). Sie kann allerdings auf bis zu 10 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von 6 Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden (§ 3 Satz 2 Arbeitszeitgesetz).

Abweichende Regelungen von dieser werktäglichen Arbeitszeit können in einem Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebsvereinbarung zugelassen werden (§ 7 Arbeitszeitgesetz). Zulässig ist dabei insbesondere

- die Verlängerung der Arbeitszeit über 10 Stunden werktäglich auch ohne Ausgleich, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt,
- einen anderen Ausgleichszeitraum festzulegen,
- ohne Ausgleich die Arbeitszeit auf bis zu 10 Stunden werktäglich an höchstens 60 Tagen im Jahr zu verlängern.

Sofern der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch einen entsprechenden Zeitausgleich gewährleistet wird, können darüber hinaus Abweichungen zugelassen werden

- in der Landwirtschaft,
- bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen,
- in Verwaltungen und Betrieben des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

„Wer zwingen will die Zeit, den wird sie selber zwingen,  
wer sie gewähren lässt, dem wird sie Rosen bringen“

## Arbeitszeitrecht

**Praxistipp:** Es empfiehlt sich, eine individuelle Regelung der Arbeitszeit im Arbeitsvertrag zu vereinbaren.

**Formulierungsvorschlag:** „Es wird eine flexible Arbeitszeit im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenzen vereinbart und ein Jahresarbeitszeitkonto geführt. Die durchschnittliche Arbeitszeit soll ..... Std./Woche betragen. Zeitguthaben sollen in Form von Freizeit ausgeglichen werden.“

### Arbeitsfreie Zeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Arbeitnehmern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren. Eine Verkürzung auf 10 Stunden ist in Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen, in Gaststätten, im Beherbergungsgewerbe, in Verkehrsbetrieben sowie in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung nur zulässig, wenn jede Verkürzung der Ruhezeit innerhalb eines Kalendermonats oder innerhalb von 4 Wochen durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit auf mindestens 12 Stunden ausgeglichen wird (§ 5 Arbeitszeitgesetz).

Abweichende Regelungen sind durch Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung unter bestimmten, im Einzelnen in § 7 Arbeitszeitgesetz genannten Voraussetzungen zulässig.

### Ruhepausen

Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 bis zu 9 Stunden ist die Arbeit durch Ruhepausen von insgesamt mindestens 30 Minuten zu unterbrechen (§ 4 Arbeitszeitgesetz). Bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden beträgt die Ruhepausenzeit insgesamt mindestens 45 Minuten. Die Pausen können in mehrere Abschnitte von mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

Auch hier sind abweichende Regelungen in einem Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung zulässig (§ 7 Arbeitszeitgesetz).

### Sonn- und Feiertagsruhe

Grundsätzlich dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr nicht beschäftigt werden (§ 9 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz).

§ 10 Arbeitszeitgesetz enthält allerdings einen umfassenden Katalog von Bereichen, in denen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden können, sofern die Arbeiten nicht an Werktagen möglich sind.

## **Nacht- und Schichtarbeit**

---

Nachtarbeit ist jede Arbeit von mehr als zwei Stunden der Nachtzeit (23:00 – 6:00 Uhr). Wechselschichtarbeit oder Nachtarbeit kann gesundheitliche Probleme mit sich bringen. Deshalb darf die werktägliche Arbeitszeit der Nachtarbeitnehmer grundsätzlich 8 Stunden nicht überschreiten (§ 6 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz). Die Nachtarbeit und Schichtarbeit ist nach den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit festzulegen, vgl. [www.baua.de/prax/schicht.htm](http://www.baua.de/prax/schicht.htm).

Die Nachtarbeitnehmer sind berechtigt, sich vor Beginn der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Zeitabständen arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchung hat der Arbeitgeber zu tragen (§ 6 Abs. 3 Arbeitszeitgesetz).

„Wer zwingen will die Zeit, den wird sie selber zwingen,  
wer sie gewähren lässt, dem wird sie Rosen bringen“

## Arbeitszeitrecht

### Ladenschluss

Das Ladenschlussgesetz regelt für Verkaufsstellen die Zeiten, in denen Geschäfte geöffnet und Arbeitnehmer beschäftigt werden dürfen. Die eingeschränkten Öffnungszeiten sollen einen Ausgleich zwischen den Interessen der Geschäftsinhaber, der Arbeitnehmer in Verkaufsbetrieben und den Kunden schaffen.

Verkaufsstellen müssen nach § 3 Ladenschlussgesetz zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein:

- an Sonn- und Feiertagen
- montags bis samstags bis 6:00 Uhr und ab 20:00 Uhr
- am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 6:00 Uhr und ab 14:00 Uhr

Die beim Ladenschluss noch anwesenden Personen dürfen aber noch bedient werden.

Erweiterte Öffnungszeiten gibt es z. B. für Tankstellen, Verkaufsstellen auf Bahnhöfen und Flughäfen, in Kurorten und für Apotheken. Verkaufsstellen für Bäckerwaren dürfen an Werktagen ab 5:30 Uhr öffnen. Bestimmte Frischwaren (z. B. Bäcker- und Konditorwaren, Frischobst, Blumen, Zeitungen) dürfen mit eingeschränkter Öffnungszeit auch an Sonntagen verkauft werden.

Aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Nähere Auskünfte dazu erteilen die Gewerbeämter der örtlich zuständigen Gemeinde/Stadt.

Arbeitnehmer, die in Verkaufsstellen beschäftigt sind, haben nach § 17 Ladenschlussgesetz Sonderrechte: Sie können verlangen, dass sie in jedem Monat über einen arbeitsfreien Samstag verfügen. Außerdem kann zum Ausgleich für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ein Freizeitanspruch während der Woche geltend gemacht werden. Einzelheiten zum Arbeitszeitausgleich können Sie in § 17 Ladenschlussgesetz nachlesen ([bundesrecht.juris.de/bundesrecht/ladschlg](https://www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht/ladschlg)).

„Wer zwingen will die Zeit, den wird sie selber zwingen,  
wer sie gewähren lässt, dem wird sie Rosen bringen“

## **Arbeitszeitrecht**

### **Ausnahmen in besonderen Fällen**

---

Von den grundlegenden Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes darf abgewichen werden, wenn vorübergehende Arbeiten, wie Notfälle und außergewöhnliche Fälle, die unabhängig vom Willen der Betroffenen eintreten und deren Folgen nicht auf andere Weise zu beseitigen sind, anfallen. Dies ist z. B. der Fall, wenn Rohstoffe oder Lebensmittel zu verderben oder Arbeitsergebnisse zu misslingen drohen (§ 14 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz). Ferner darf von bestimmten Vorschriften abgewichen werden, wenn eine verhältnismäßig geringe Zahl von Arbeitnehmern an einzelnen Tagen mit Arbeiten beschäftigt wird, deren Nichterledigung das Ergebnis der Arbeit gefährden oder einen unverhältnismäßigen Schaden zur Folge haben würde (§ 14 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz).

### **Quellen**

---

Arbeitszeitgesetz <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/arbzgf/>

Ladenschlussgesetz <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/ladschlfg/>

„Damit Sie Ihren Erfolg auch genießen können“

**GESUND UND SICHER STARTEN**

Briefadresse Ihrer Kammer/Ihres Verbandes:

Ihre Ansprechpartner bei Fragen:

**Existenzgründung und Übernahme**

Tel.:

E-Mail:

**Arbeits- und Gesundheitsschutz**

Tel.:

E-Mail:

Fax:

Bitte senden Sie mir weitere Informationen zum Thema:



Existenzgründung und Übernahme



Arbeits- und Gesundheitsschutz



Ich möchte ein Beratungsgespräch zum Thema:



Grundsätzliches und Fundamentales



Sozialer Arbeitsschutz



Was alles so geregelt ist



Arbeitsschutzorganisation



*Name*

*Anschrift*

*Telefon*

*Fax*

*E-Mail*